



## **Unterrichtung 19/227**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Minister

16. Mai 2020

## Landesverordnung zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beigelegte Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformati-  
onsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde am 26.05.2020 in der Kabinettsitzung beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage

**Landesverordnung  
zur Änderung der Beratungsstellen-Kostenverordnung**

Vom *26.* Mai 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Beratungsstellen-Kostenverordnung vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 855) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch die Angabe „Artikel 13a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Berechnung des Erstattungsbetrages pro Vollzeitstelle

(1) Das Land erstattet den Empfängern pauschal 85 Prozent des nach Absatz 2 und 3 ermittelten Vollzeitstellenwertes.

(2) Der Vollzeitstellenwert wird auf der Grundlage der am 31. Oktober des Vorjahres des Erstattungsjahres vorliegenden Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein ermittelt. Maßgeblich ist der in der Personalkostentabelle für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgewiesene Jahresbetrag für die

Personalkosten der Entgeltgruppe 9 b ohne Personalgemeinkosten. Der Vollzeitstellenwert ergibt sich aus der Summe der Personal- und Sachausgaben in folgender Höhe:

1. Personalausgaben

- a) Jahresbetrag der Personalkosten der Entgeltgruppe 9 b ohne Personalgemeinkosten,
- b) Personalgemeinkosten in Höhe von 25 Prozent der Personalkosten (zehn Prozent Kosten für Hilfspersonal, fünf Prozent Kosten für Leitung, zehn Prozent Kosten für Verwaltung) nach Buchstabe a,

2. Sachausgaben

- a) personalbezogene Sachkosten in Höhe von zehn Prozent der Summe der Personalausgaben aus Nummer 1 Buchstabe a und b,
  - b) Kosten für Informationstechnik in Höhe von 8,5 Prozent der Summe der Personalausgaben aus Nummer 1 Buchstabe a und b.
- (3) Sofern die Berechnung nach Absatz 2 zu einer Reduzierung des Vollzeitstellenwertes gegenüber dem vorangehenden Haushaltsjahr führen sollte, wird der zuvor geltende Vollzeitstellenwert übernommen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus der Multiplikation der nach § 4 Absatz 1 ermittelten Pauschale mit dem geförderten Vollzeitstellenkontingent nach § 2 Nummer 2.

(2) Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt in gleichen Teilen jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Mai 2020



Daniel Günther  
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren